

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 29. September 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird vorbehaltlich der nachträglichen Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet, was folgt:

§ 1. Auf dem Land- oder Wasserwege in den Orten des Regierungsbezirks ankommende Schiffer und Flößer haben sich, sofern sie sich innerhalb sechs Tagen vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Fälle von Cholera vorgekommen sind, **unverzüglich** nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ankunftsortes zu melden.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatte in Kraft.
Oppeln, den 20. September 1905. Der Regierungspräsident. P o l k.

Landespolizeiliche Anordnung.

betreffend Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausföhrung des Reichsviehseuchengesetzes, vom 22. Juli 1905 (Gef. S. S. 318) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh aus dem österreicherischen politischen Bezirke Freystadt in den Regierungsbezirk Oppeln ist verboten.

§ 2. Heu, Stroh, Dünger und Geflügel dürfen aus den österreicherischen politischen Bezirken Bielitz, Biala, Teschen und Freystadt über die Grenzen des Regierungsbezirks Oppeln nicht eingeföhrt werden.

§ 3. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine von Besüzen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke dürfen innerhalb einer Entfernung von 500 Metern von der Grenze der österreicherischen Bezirke Bielitz, Biala, Teschen und Freystadt nicht geweidet werden. Ebenso ist die Verwendung von Rindvieh zu Arbeitszwecken innerhalb der vorhin bezeichneten Zone verboten.

§ 4. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Außerdem wird die Einziehung der verbotswidrig etwa eingeföhrteten Tiere erfolgen.

Oppeln, den 19. September 1905.

Der Regierungspräsident. P o l k.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 34 pro 1905 Seite 187 Nummer 3 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Schlosser Otto Rauf ermittelt ist. Groß-Strehliß, den 22. September 1905.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des mit dem 1. Januar 1888 in Kraft tretenden Gesetzes vom 20. Juni d. J., enthaltend Abänderungen der Verordnungen vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen, wird hierdurch nachfolgend das Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln veröffentlicht, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung finden.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Provinzialrat, auf Grund des § 8 des in Rede stehenden Gesetzes, in seiner Sitzung vom 29. November d. J. folgende Normalgewichte festgestellt hat, und zwar:

I. für die Wagen (einschließlich allen Zubehörs) bei einer Felgenbreite von:

- 5 bis 6,5 cm 20 Ctr. = 1000 kg,
6,5 bis 10 cm 30 Ctr. = 1500 kg,
10 bis 15 cm 40 Ctr. = 2000 kg,
15 cm und darüber 50 Ctr. = 2500 kg.

II. für die wichtigsten Frachtgüter:

- 1) Granit-Flußsteine pro Festmeter 2700 kg, Granit-Plastersteine, regelmäßig behauen, pro Raummeter 1900 kg, Granit-Plastersteine, unregelmäßig behauen, pro Raummeter 1800 kg, Granit-Bruchsteine pro Raummeter 1650 kg,
- 2) Basalt-Plastersteine, behauen, pro Raummeter 2000 kg, Basalt-Bruchsteine pro Raummeter 1800 kg,
- 3) Sandsteine (Verflüde) pro Festmeter 2300 kg,
- 4) Kalk, Marmor pro Festmeter 2700 kg, dto. Bruchsteine pro Raummeter 1550 kg, Baulfalk, fetter, pro Raummeter 1000 kg, Baulfalk, magerer, pro Raummeter 1200 kg,
- 5) Gneis pro Raummeter 1600,
- 6) Serpentin pro Raummeter 1600 kg,
- 7) Quarz pro Raummeter 1600 kg,
- 8) Porphyr pro Raummeter 1600 kg,
- 9) Dolomit pro Raummeter 1600 kg,
- 10) Tonstiejer pro Raummeter 1650 kg,
- 11) Grünsteinbruchsteine pro Raummeter 1600 kg,
- 12) Hornblendbruchsteine pro Raummeter 1800 kg,
- 13) Bruch- oder Feldsteine pro Raummeter 1600 kg,
- 14) Kies und Sand pro Raummeter 1650 kg,
- 15) Steinhohle pro Raummeter 900 kg,
- 16) Koks pro Raummeter 950 kg,
- 17) Eisen, gewalzt, pro Festmeter 7700 kg, Eisen, gegossen, pro Festmeter, 7000 kg, Eisenerze pro Raummeter 3500 kg,

Breslau, den 2. Dezember 1887.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Fuhrwerksbesitzern mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die Chauffee-Aufsichts-Beamten sowie die Gendarmen angewiesen worden sind, Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 19. September 1905.

Staatenstand um die Mitte des Monats September 1905 im Kreise Groß-Strehlitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Oppeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterpelz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafcr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	2,5	2,2	—	—	4	3	6	1	—	—	—
Klee	2,2	2,2	—	—	7	—	5	1	—	—	1
Luzerne	2,3	2,3	—	—	4	1	2	1	—	—	—
Bewässerungs-(Nietel-) Wiesen	2,2	2,3	—	—	4	1	3	—	1	—	—
Anderer Wiesen	2,4	2,4	—	—	4	1	5	—	3	—	1

Groß-Strehlitz, den 23. September 1905.

- 18) Walzzint pro Festmeter 7200 kg,
- 19) Ziegelwerk: Formatsteine pro 1000 Stück 5000 kg, Klinker pro 1000 Stück 4000 kg, Chamott pro 1000 Stück 3000 kg, Feldbrand pro 1000 Stück 3000 kg, Drainröhren 2" pro 1000 Stück 2250 kg, Flachwerke pro 1000 Stück 1750 kg,
- 20) Eichen- oder Buchenholz als Brennholz pro Raummeter 500 kg, Kiefern- oder Fichtenholz als Brennholz pro Raummeter 350 kg, Eichen- oder Buchenholz als Bauholz pro Festmeter 800 kg, Kiefer oder Fichte als Bauholz pro Festmeter 650 kg,
- 21) Hüben pro Raummeter 650 kg,
- 22) Hübenschnißel pro Raummeter 850 kg,
- 23) Holzstoff pro Raummeter 700 kg,
- 24) Kartoffeln pro Raummeter 600 kg,
- 25) Spiritus incl. Faß pro Hektoliter 110 kg,
- 26) Zucker, raffiniert, pro großes Faß 650 kg, Zucker, raffiniert, pro kleines Faß 375 kg,
- 27) Wehm pro Raummeter 1400 kg,
- 28) Mledcis pro Raummeter 800 kg,
- 29) Roggen pro Raummeter 650 kg,
- 30) Weizen pro Raummeter 700 kg,
- 31) Mehl pro Raummeter 1500 kg,
- 32) Stallmist pro Raummeter 750 kg,
- 33) Zement pro Raummeter 2200 kg,
- 34) Kalk, gebrannt, pro Raummeter 1500 kg,
- 35) Heu pro Raummeter 100 kg,
- 36) Stroh von Erbsen und Wicken pro Raummeter 50 kg,
- 37) Stroh von Gerste und Hafer pro Raummeter 70 kg,
- 38) Stroh von Roggen und Weizen pro Raummeter 90 kg,
- 39) Petroleum incl. Faß pro Hektoliter 110 kg,
- 40) Schlempe incl. Faß pro Hektoliter 120 kg.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rat
von Sedewitz.

Die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Wyßola hat der Amtsvorsteher-Stellvertreter Güterdirektor Schwarz in Wyßola bis auf weiteres übernommen.

Groß-Strehly, den 27. September 1905.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Karl Piehst aus Koswadze zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Koswadze.

Groß-Strehly, den 27. September 1905.

Bestätigt die Wahl des Kolonisten Sfidor Puzik aus Gräfl. Garmerau zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Gräfl. Garmerau.

Groß-Strehly, den 22. September 1905.

Bestätigt der Förster Bobinet in Lafisk als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Lafisk und der Forstausscher Geier in Wierchlesch als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Wierchlesch.

Groß-Strehly, den 22. September 1905.

Bestellt der Lehrer Max Apostel in Schedlitz als Gemeinde- und Dorfgerichtschreiber für die Gemeinden Schedlitz und Sprentschütz.

Groß-Strehly, den 22. September 1905.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat.
von Alten.

Bekanntmachung,

betreffend die Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1906.

Als Termin für die nach §§ 21 bis 23 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 36 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung zu bewirkende Personenstandsaufnahme ist der

30. Oktober

bestimmt worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, schon jetzt die Personenstandsaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe **an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird.**

Wo Hauslisten (Art. 36 der Ausf.-Anweisung vom 6. Juli 1900) zur Anwendung gelangen, ist das Formular auch zur Aufnahme freiwilliger Angaben der Haushaltungsvorstände über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Vermögensverhältnisse einzurichten. Durch die Aufnahme entsprechender Spalten in diese Listen ist dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zu geben, Angaben über einen zweiten oder ferneren Wohnsitz, auswärtigen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb und die Höhe des hieraus fließenden Einkommens zu machen. Die Gemeindebehörden werden in solchen Gemeinden die Steuerpflichtigen in der Bekanntmachung, betr. die Personenstandsaufnahme hierauf und auf die Vorteile aufmerksam zu machen haben, welche denselben aus derartigen Angaben erwachsen. Im übrigen verweise ich bezüglich der Hauslisten auf meine Verfügung vom 30. 9. 02. Kreisblatt Stück 40 Seite 190.

Das Ergebnis der Personenstandsaufnahme ist in das hierfür vorgeschriebene Formular (Personenverzeichnis, Muster III zur Ausf.-Anweisung vom 6. Juli 1900 zum Ergänzungsteuergesetz) einzutragen.

Im übrigen wird auf Folgendes zur Nachachtung besonders aufmerksam gemacht.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- alle zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- (Guts-) Bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch **vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde** des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen und eine entsprechende Mitteilung an mich einzureichen;
- diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) Bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus andern Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind;
- diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, oder aus einer daselbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen, oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichnis Muster IV Aufnahme finden;
- diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk in einen außerhalb Oesterreichs gelegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum Beginne des Steuerjahres, für welche die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 1 und 2.)
- diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erzielten, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 3 und 4.)

2. Unter fortlaufender Nummer (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände, sowie die keinem Haushalt angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4—7, gesondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche Behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge Schüler, Studenten usw. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am 1. April 1906 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark bezuzurechnen ist, sowie auch Inassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.
4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses angeführt.
5. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Personenverzeichnisses ist ein besonderes Verzeichnis über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke belegenem eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder datselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte im Vorjahre bereits zur Einkommensteuer veranlagt waren.

Auszüge aus diesen nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden

6. Sofort nach der Personenstandsaufnahme sind

- a. die **Staatssteuerliste**
b. die **Staatssteuerrolle**
c. die **Gemeindesteuerliste**

vorzubereiten.

Wegen Aufstellung dieser Listen ergeht noch besondere Verfügung.

Die Formulare sind aus der Hübnerschen Druckerei hier selbst zu beziehen.

Groß-Strehlitz den 21. September 1905.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrat. Geheimer Regierungsrat. von Alten.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

- IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverföreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 5 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Anststunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm. von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Falls diese letzteren Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 31. August 1905.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Beilage

zu Stück 39 des „Groß-Strehliſcher Kreisblatt“
vom 29. September 1905.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Häuslers Josef Pippol in Grobisko ist kreistierärztlich Rotlauf festgestellt worden.

Rosmierla, den 21. September 1905.

Amtsvorstand Kadlub.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Häuslers Franz Bieniel in Piarrolonie Adamowiz ist Rotlauf festgestellt. Für das Gehöft wird daher bis auf Weiteres die Sperre angeordnet.

Schloß Groß-Strehliſch, den 26. September 1905.

Der Amtsvorstand.

1 Fahrrad gefunden.

Schloß Groß-Strehliſch, den 28. September 1905.

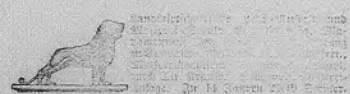
Der Amtsvorstand.

Bekanntmachung.

Marktpreise.

In der Stadt	Bezirke	pro 100 Kilogramm										per 100 kg													
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Trockenbohnen		Linien		Kartoffeln		Wein							
		M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.						
Groß-Strehliſch am 19. Septbr. 1905.	Häusler	17	20	14	50	14	29	13	—	18	—	19	—	28	—	4	00	5	50	24	—	2	60	3	00
	Hierarchler	14	75	12	75	12	—	12	00	16	—	17	—	24	00	3	00	5	—	21	—	2	50	2	80
Hofst. am 15. September 1905.	Häusler	17	30	14	—	11	50	15	20	—	—	—	—	—	—	4	80	8	—	25	20	2	60	3	—
	Hierarchler	15	—	12	—	12	—	14	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7	—	24	—	2	50	2	80
Veichau am 8. August 1905.	Häusler	16	50	14	00	13	50	13	—	18	—	—	—	—	—	5	20	0	—	28	—	2	80	3	00
	Hierarchler	16	—	13	—	12	50	12	00	19	—	—	—	—	—	4	—	4	—	25	—	2	70	2	80

Anzeigen



Lotterie-Loose

der 4. Klasse bitte bald zu erneuern. Berliner Pferde-Lose 4 1 M. zu haben bei:
Kempsky,
Königl. Lotteriedecknehmer.

Saatgetreide

in bekannnten guten Sorten offeriert. Versandt v. 15. cr. ab.
Dom. Krappitz OS.

Königl. Domäne Jasten

nicht vom 1. Oktober ex., einen
Hofeschmied,
frem in Fußbeschlag und Nibung der Drechsmaschine, gegen hohes Deputat und Lohn.

Bekanntmachung.

Am 15. und 16. September 1905 sind auf der Eisenbahnstrecke Boitschscham-Groß-Strehliſch in der Nähe der Station Wottunz Steine auf den Bahnkörper in der angestrichlichen Ablicht gelegt worden, einen Jag zum Entgleisen zu bringen. Auch wurde am 15. September 1905 bei Wottunz die Ablichtungsmaschine in der Richtung Zott zweimal unwillkürlich beschädigt. Die Eisenbahndirektion Kattowitz hat für die Vermittlung des Täters eine Belohnung von 300 Mark ausgesetzt. Sachdienliche Mitteilungen sind ungehend zu den Akten k. J. 1178/05 an den Unterzeichneten zu machen.
Oppeln, den 26. September 1905.

Der Erste Staatsanwalt.



Vom 1. Oktober eröffne ich in Groß-Strehliſch Brakanerstr. im Wilsch'schen Hause, neben der Papierhandlung des Herrn Hü b n e r eine

Schnell-Besohlanstalt.

Herrenbesohler und Abfüße 2,25 M., Damenbesohler und Abfüße 1,50 M. Auch wird jede Maßbestellung angenommen und in kürzester Zeit ausgeführt. Um geeigneten Zuspruch bittet

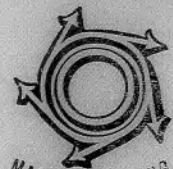
Josef Nawa, Schuhmacher.

Häusser's Brennesselspirit
 per Flasche Mk. 0,75 und Mk. 1,50 lücht mit dem Wendelstein
 Kirschel. beständiges und leichtestes Darmmittel
 gegen **Darmlaut, Darmruhr, Stuhlpatte,**
besonders in Hochzeiten, Concerthen und Partymomenten. „Alphs, Saet die guttsch,
 von G. F. W. Schreiers Gebet.“

Ein großer eiserner Ofen

ist sofort fertig zu verkaufen.

Nimsch,
 Groß-Strehlitz, Gartenstraße.



Nur die Marke „Pfeilring“
 giebt Gewähr für die Aechtheit unseres

Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream
 und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.



Musgrave's Orig. Irische Oefen

System langsamer Verbrennung — D. R.-P. No. 81553.
 Weltausstellung Paris 1900: Goldene Medaille.

Feinst regulirbare, chamottirte Dauerbrandöfen für Cokes, Anthracit u. s. w. in Größen bis 3500 Cbm. Heizkraft zum vollkommenen Durchheizen der grössten Räume. Verschiedene und sehr elegante Ausstattungen.

— Mässige Preise. —

Alleinverkauft der Original-Musgrave's
 für Gross-Strehlitz und Umgegend.

Ferner empfehle:

Irische Oefen für Kohlen-Dauerbrand verschiedener Systeme sowie Tisch- und
 Quinöfen zu billigen Preisen.

Bruno Taschka.

Stets reichhaltiges Lager.

Illustrierte Preisliste gratis und franko.

Modern * Sauber * Preiswert

liefert alle Drucksachen die

Buchdruckerei Georg Hübner

Gross-Strehlitz, Krakauerstr. 23.

in Schwarz- und Buntdruck

Adresskarten .. Briefbogen .. Danksagungen
 Facturen .. Gratulationen .. Hochzeitslieder
 Hochzeits-Zeitungen .. Kuverts .. Menüs

☞ Formular-Magazin. ☞

in Schwarz- und Buntdruck

Mitteilungen .. Preiskurante .. Programme
 Quittungen .. Tafellieder .. Todesanzeigen
 Verlobungsanzeigen .. Visitenkarten .. Zirkulare.

☞ Ansichtspostkarten-Verlag. ☞

Redaktion: Für den amtlichen Teil: König. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Privatenteil G. Hübner
 Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.